

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Klebchemie M. G. Becker GmbH & Co.KG in 76356 Weingarten, Max-Becker-Str. 4., Flst-Nr. 14896/1, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Polyurethan Schmelzkleberanlage.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 07.11.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a4-8823 Klebchemie / Abluft PUSK.

Auf Ihren Antrag vom 21. März 2017 mit letzter Ergänzung vom 21.09.2017 erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 4ff. und § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nrn. 4.1.21 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

I. Änderungsgenehmigung

- 1. für die Errichtung und den Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage und eines Lagers für Diphenylmethandiisocyanat (MDI) mit 40 m³, für den Austausch von 3 Lager- und 2 Mischbehältern, sowie für die Erhöhung der Produktionskapazität von 20.000 Tonnen auf 25.000 Tonnen pro Jahr auf Ihrem Werksgrundstück in 76356 Weingarten, Max-Becker-Str. 4., Flst-Nr. 14896/1.*
- 2. Die Genehmigung wird unter den in Nr. IV genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.*
- 3. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein.*
- 4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. II dieses Bescheides aufgeführten mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 21.03.2017 zuletzt ergänzt am 21.09.2017 zugrunde. Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.*
- 5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.*
- 6. Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 21.06.2017, Az. 54.1a4-8823 Klebchemie, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gem. § 8a BImSchG.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hilda-promenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe er-hoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.